

13.09.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - Fz

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches des
Sozialgesetzbuches (SGB V-ÄndG)

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 489/93

Beteiligung: G - Fz

A.

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Art. 1 Nr. 1 bis 3 (§ 127 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 -neu-)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 127 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sie dürfen sich gegenüber den am 31. Dezember 1992 geltenden
Preisen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 höchstens um den
Vomhundertsatz verändern, um den sich die nach den §§ 270 und 270a
zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der
Krankenkassen je Mitglied verändern; die Vomhundertsätze sind für das
Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt festzulegen."

b) Artikel 1 Nr. 2 und 3 sind zu streichen.

Als Folgeänderung sind der Abschnitt "B. Lösung" des Vorblatts und die
Abschnitte A und B der Begründung wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

(noch Ziff. 1)

"B. Lösung

§ 127 SGB V ist um eine Sonderregelung für die neuen Länder zu erweitern. Diese soll anstelle der Steigerungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied im alten Bundesgebiet eine höhere Steigerungsrate für die Hilfsmittelpreise zulassen, maximal jedoch die Steigerungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied im Beitrittsgebiet."

" A. Allgemeines

Die Preisberechnungen der Mitgliedsbetriebe des Landesinnungsverbandes Orthopädieschuhtechnik Sachsen e. V. (als Beispiel für einen Verband von Leistungserbringern von Hilfsmitteln i. S. des § 127 SGB V) basieren auf Preisen einer Preisordnung des Jahres 1984, die mit einem Koeffizienten von 4,5 hochgerechnet werden, während z. B. die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen die selbe Preisordnung mit dem Koeffizienten von 5,2 hochrechnen. Das bedeutet für die Orthopädieschuhtechnik in Sachsen nach der gegenwärtig geltenden Gesetzeslage eine sich fortsetzende Benachteiligung, weil sich gemäß dem derzeit verbindlichen § 127 Abs. 2 Satz 3 SGB V die Preise auch in den neuen Bundesländern nur nach der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder im Bundesgebiet-West verändern dürfen.

Dies hat u. a. zur Folge, daß diese Leistungserbringer nicht in der Lage sein werden, die Löhne der Beschäftigten angemessen zu erhöhen, wodurch noch mehr als bisher Fachkräfte aus Sachsen in die alten Bundesländer abwandern und eine fachgerechte Versorgung der Versicherten durch die Orthopädieschuhtechnik in Frage gestellt wäre.

Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des SGB V soll es daher den neuen Bundesländern ermöglichen, die Preisbudgetierung unter Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder im Beitrittsgebiet zu verändern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 <Neufassung des § 127 Abs. 2 Satz 3 SGB V>

Die bisherige Fassung des § 127 Abs. 2 Satz 3 SGB V stellt auf die Veränderung des Vmhundertsatzes der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen "mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebietes" ab. Der Sitz der Krankenkassen ist jedoch unerheblich bei den zahlreichen bundesweit zuständigen Krankenkassen, die Mitglieder sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern haben. Hier kommt es auf den Beschäftigungs- oder Wohnort der Mitglieder an. Dem trägt die vorgeschlagene Neu-

(noch Ziff. 1)

fassung des Satzes 3 Rechnung. Bei der Anpassung der Hilfsmittelpreise werden höchstens die Vomhundertsätze zugrunde gelegt, die getrennt für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet festzulegen sind."

Begründung: (nur für das Plenum)

Die ursprüngliche Absicht des Gesetzesantrages bleibt erhalten. Allerdings wird für das Beitrittsgebiet allgemein eine Obergrenze für die Anpassung von Preisen der Hilfsmittel vorgesehen. Dabei bleibt es ausschließlich den in § 127 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vertragsparteien überlassen, die Veränderungsrate der Preise bis zur Obergrenze zu vereinbaren.

Die im Gesetzesantrag vorgesehene jährliche Mitwirkung der Länder entfällt. Damit wird dem Grundgedanken des Gesetzgebers Rechnung getragen, wonach grundsätzlich die Preisanpassung bis zu den im Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Obergrenzen von den im einzelnen dort bestimmten Vertragschließenden ohne Einwirkung von Bund oder Ländern vereinbart werden kann. Zudem entfällt danach das Verfahren zur Festlegung der genannten Veränderungsraten der Hilfsmittelpreise und der Erlass von Rechtsverordnungen. Demnach entfallen die Nummern 2 und 3 des Gesetzentwurfs.

B.

2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
n i c h t einzubringen.

★